

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

HALBJAHRESFINANZBERICHT UND UNGEPRÜFTER HALBJAHRESABSCHLUSS

FÜR DIE ZUM 30. JUNI 2014 ENDENDE BERICHTSPERIODE

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

LAGEBERICHT

Das Direktorium legt seinen Bericht und den ungeprüften Abschluss der Investkredit Funding Ltd („das Unternehmen“) für die zum 30. Juni 2014 endende Berichtsperiode vor. Der Halbjahresfinanzbericht wurde weder einer vollständigen Prüfung noch einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen.

GRÜNDUNG

Das Unternehmen wurde am 18. Oktober 2002 auf der Kanalinsel Jersey gegründet.

GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Die Haupttätigkeit des Unternehmens liegt in der Ausgabe von Limited Recourse Notes (die „LRN Notes“) in unterschiedlichen Serien und im Wert von bis zu 100.000.000 Euro. Bis dato hat das Unternehmen eine Emission von LRN Notes im Wert von 50.000.000 Euro begeben. Die Erlöse dieser Emission wurden dazu verwendet, ein Einlagenzertifikat (Certificate of Deposit) der Investkredit International Bank plc (die „Depotbank“ oder „Investkredit“) zu erwerben. Der Betrag des Einlagenzertifikats wurde von der Investkredit dazu verwendet, Ergänzungskapitalanleiher zu erwerben, die von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft („ÖVAG“) in Wien begeben wurden. Am 5. Oktober 2012 wurde zwischen der ÖVAG, der Investkredit und dem Unternehmen eine Einigung erzielt, einen Nennbetrag von 24.931.000 Euro des Einlagenzertifikats gegen vom Unternehmen begebene LRN Notes, die die ÖVAG von Dritten gekauft hatte, mit demselben Nennbetrag zu annullieren. Am 25. Februar 2013 übertrug die Investkredit das Eigentum an den von der ÖVAG begebenen und noch ausstehenden Ergänzungskapitalanleihen an das Unternehmen und annullierte das Einlagenzertifikat zwischen dem Unternehmen und der Investkredit. Zu diesem Datum und zum 30. Juni 2014 hatten die vom Unternehmen gehaltenen Ergänzungskapitalanleihen einen Nennwert von 25.069.000 Euro (31. Dezember 2013: 25.069.000 Euro).

Das Unternehmen war eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Investkredit. Am 15. März 2013 übertrug die Investkredit das Eigentum am Unternehmen an ihre Muttergesellschaft, die ÖVAG. Somit ist das Unternehmen nun eine direkte hundertprozentige Tochtergesellschaft der ÖVAG.

Wie im Emissionsrundsreiben angegeben sind die LRN Notes nur für sehr erfahrene Anleger geeignet, die sich der Risiken und Chancen bewusst sind, die mit den unvorhersehbaren Zahlungsströmen aus den LRN Notes einhergehen. Die LRN Notes sind sowohl an der Wiener als auch an der Frankfurter Börse notiert.

BERICHT ÜBER DIE GESCHÄFTSENTWICKLUNG

Wie oben erwähnt besteht die Haupttätigkeit des Unternehmens in der Ausgabe von LRN Notes, um den Erlös für den Kauf der Ergänzungskapitalanleihen zu verwenden.

Der Fehlbetrag für die Berichtsperiode belief sich auf 47.062 Euro (2013: 26.577 Euro). Am 28. November 2013 gab der Vorstand der ÖVAG bekannt, dass bis mindestens Ende des Geschäftsjahres 2015 auf Unternehmensebene negative Ergebnisse erwartet würden und daher frühestens ab 2016 mit Zinszahlungen auf das vom Unternehmen gehaltene Ergänzungskapital zu rechnen sei. Welche Auswirkungen das für das Unternehmen hat, ist in Punkt 2 des Anhangs erläutert.

Das Direktorium empfiehlt daher, für die Berichtsperiode keine Dividende auszuschütten (2013: keine).

Die Ergebnisse für die Berichtsperiode sind in der Gesamtergebnisrechnung dargestellt.

Gemäß Paragraf 4 der Bedingungen der LRN Notes und der Ergänzungskapitalanleihen ist die Zahlung von Zinsen beschränkt, wenn dies den Jahresüberschuss der ÖVAG (vor der Einstellung in die/der Entnahme aus den Rücklagen gemäß § 23 Abs. 7 Unterabs. 2 des Bankwesengesetzes) übersteigt. Daher wurden im Verlauf der am 30. Juni 2014 endenden Berichtsperiode keine Zinsen erhalten oder gezahlt.

WESENTLICHE RISIKEN UND UNSICHERHEITEN

Die Hauptrisiken des Unternehmens bestehen in der Verwendung von Finanzinstrumenten. Die spezifischen Risiken, die sich aus der Verwendung von Finanzinstrumenten durch das Unternehmen und aus den Strategien der Direktoren zur Steuerung solcher Risiken ergeben, sind in Punkt 9 des Anhangs offengelegt.

Am 15. April 2014 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“; im Folgenden die „Abwicklungsrichtlinie“). Die Abwicklungsrichtlinie legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in der EU fest. Die Abwicklungsrichtlinie wurde am 12. Juni 2014 veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. EU-Mitgliedstaaten müssen die notwendigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie bis spätestens 31. Dezember 2014 verabschieden und veröffentlichen und die darin enthaltenen Bestimmungen ab 1. Januar 2015 anwenden.

Unter anderem sieht die Abwicklungsrichtlinie ein sog. „Bail-in“-Instrument vor, das auf Banken angewendet werden kann, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind. Die Anwendung des „Bail-in“-Instruments auf eine Bank kann bedeuten, dass die Forderungen der meisten Kategorien nicht abgesicherter Gläubiger herabgeschrieben oder bei der Abwicklung in Anteile umgewandelt werden. Laut der Abwicklungsrichtlinie muss das „Bail-in“-Instrument spätestens ab 1. Januar 2016 zur Verfügung stehen; EU-Mitgliedstaaten dürfen das Instrument unter Umständen jedoch bereits ab 1. Januar 2015 einsetzen.

Den Angaben im Geschäftsbericht 2013 zufolge deutet die mittelfristige Planung der ÖVAG für 2015 auf eine zu niedrige Eigenkapitalquote im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken laut Paragraf 30a des österreichischen Bankengesetzes hin, da die Aufsichtsbehörde eine höhere Quote von 13,6 % auf der Grundlage einer Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Prüfung vorgeschrieben hat. Sollte die ÖVAG von der zuständigen Abwicklungsbehörde je als ein von einem Ausfall betroffenes oder bedrohtes Kreditinstitut klassifiziert werden, könnte diese Abwicklungsbehörde das „Bail-in“-Instrument anwenden und die Forderungen nicht abgesicherter Gläubiger der ÖVAG herabschreiben oder in Aktien umwandeln.

Die vom Unternehmen ausgegebenen LRN Notes unterliegen dem Recht der Kanalinsel Jersey, die im Rahmen der Abwicklungsrichtlinie als Drittstaat klassifiziert ist. Das Direktorium hat noch nicht umfassend bewertet, wie sich die Abwicklungsrichtlinie auf die LRN Notes auswirken könnte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Transaktionen, die das Unternehmen eingegangen ist, haben jedoch zur Folge, dass die vom Unternehmen begebenen LRN Notes effektiv gleichrangig mit nicht abgesicherten Gläubigern der ÖVAG sind. Daher geht das Direktorium derzeit davon aus, dass die LRN Notes im Fall der Anwendung des „Bail-in“-Instruments auf die ÖVAG vermutlich entweder erheblich herabgeschrieben (vielleicht sogar auf null) oder in Aktien der ÖVAG umgewandelt werden.

DIREKTOREN

Direktoren, die während der Berichtsperiode im Amt waren bzw. dies gegenwärtig noch sind:

K. Kinsky
A. Hikade
C.D. Ruark

SECRETARY

Secretary des Unternehmens ist Sanne Secretaries Limited.

EINGETRAGENER FIRMENSITZ

Der eingetragene Firmensitz befindet sich in 13 Castle Street, St. Helier, Jersey, Channel Islands, JE4 5UT.

LAGEBERICHT (FORTSETZUNG)

BERICHT ÜBER DIE VERANTWORTLICHKEITEN DES DIREKTORIUMS IN BEZUG AUF DEN ABSCHLUSS

Das Direktorium ist für die Erstellung des Lageberichts und des Jahresabschlusses gemäß geltendem Recht und anwendbarer Vorschriften verantwortlich.

Das Gesellschaftsrecht „Companies (Jersey) Law 1991“ erfordert für jede Berichtsperiode die Erstellung eines Abschlusses durch das Direktorium. Im Einklang mit geltendem Recht hat das Direktorium den Abschluss gemäß den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Financial Reporting Standards („IFRS“) aufgestellt. Dieser Abschluss muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Angelegenheiten des Unternehmens sowie des Gewinns oder Verlusts des Unternehmens für diese Berichtsperiode vermitteln.

International Accounting Standard 1 schreibt vor, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens für jedes Geschäftsjahr den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen muss. Dazu gehört, dass die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen sowie sonstigen Ereignissen und Umständen gemäß den Definitionen und Ansatzkriterien für Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen, die im „Conceptual Framework for Financial Reporting“ des International Accounting Standard Boards festgelegt sind, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden müssen. Unter praktisch allen Umständen kann durch die Einhaltung der anwendbaren IFRS ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden.

Das Direktorium muss jedoch auch:

- * geeignete Rechnungslegungsgrundsätze wählen und diese durchgängig anwenden;
- * Informationen wie Angaben über die Rechnungslegungsgrundsätze auf sachdienliche, verlässliche, vergleichbare und verständliche Art und Weise darstellen;
- * zusätzliche Angaben machen, wenn die entsprechenden Vorschriften in den IFRS nicht ausreichen, damit Leser des Abschlusses die Auswirkungen bestimmter Geschäftsvorfälle, sonstiger Ereignisse oder Umstände auf die Vermögens- und Finanzlage der betreffenden Gesellschaft verstehen; und
- * eine Beurteilung darüber abgeben, ob das Unternehmen in der Lage ist, seine Geschäftstätigkeit fortzuführen.

Das Direktorium ist außerdem dafür verantwortlich, dass ordnungsgemäße Bilanzunterlagen geführt werden, die die Geschäftsvorfälle des Unternehmens hinreichend belegen und erläutern und die Finanzlage des Unternehmens jederzeit mit angemessener Genauigkeit offenlegen und es dem Direktorium ermöglichen, einen Abschluss aufzustellen, der mit dem Companies (Jersey) Law 1991 in Einklang steht. Ferner ist das Direktorium dafür verantwortlich, die Vermögenswerte des Unternehmens zu schützen und dementsprechend angemessene Schritte zur Verhinderung und Aufdeckung von Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten zu ergreifen.

Das Direktorium erklärt, dass es die oben genannten Bedingungen im Verlauf der Berichtsperiode und danach erfüllt hat.

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

LAGEBERICHT (FORTSETZUNG)

BERICHT ÜBER DIE VERANTWORTLICHKEITEN DES DIREKTORIUMS IN BEZUG AUF DEN ABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

ERKLÄRUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

In Bezug auf die Verordnung 2004/10/EG der Europäischen Union (die „EU-Transparenz-Richtlinie“) bestätigen die Direktoren des Unternehmens, deren Namen auf Seite 2 aufgeführt sind, nach bestem Wissen, dass der Abschluss für die zum 30. Juni 2014 endende Berichtsperiode im Einklang mit den anzuwendenden Rechnungslegungsstandards ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und der Ertragslage des Unternehmens vermittelt. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Geschäftsverlaufs und der Finanzlage des Unternehmens sowie der wichtigen Ereignisse, die während der Berichtsperiode stattgefunden haben, und ihrer Auswirkungen auf den Abschluss. Die wesentlichen Risiken und Unsicherheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, sind in Punkt 9 des Anhangs zu diesem Abschluss offengelegt.

Im Auftrag des Direktoriums unterzeichnet durch:

Vorstandsdirektor

Datum:

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

BILANZ

ZUM 30. JUNI 2014

	<u>Anhang</u>	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
AKTIVA			
Langfristige Vermögenswerte			
Zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert	2	5.670.608	8.418.170
Kurzfristige Vermögenswerte			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Forderungen	3	2.861	420
Zahlungsmittelbestand	4	44.994	80.417
		47.855	80.837
SUMME AKTIVA		€ 5.718.463	€ 8.499.007
PASSIVA			
Kapital und Rücklagen			
Ausgegebenes Aktienkapital	7	10.000	10.000
Gewinnrücklage		1.096	48.158
SUMME EIGENKAPITAL		11.096	58.158
Langfristige Verbindlichkeiten			
Limited Recourse Notes-Verbindlichkeiten	5	5.670.608	8.418.170
Kurzfristige Verbindlichkeiten			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Verbindlichkeiten	6	36.759	22.679
SUMME PASSIVA		€ 5.718.463	€ 8.499.007

Vom Direktorium genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben am
Auftrag unterzeichnet durch:

2014 und in seinem

Vorstandsdirektor:

(Der Anhang auf den Seiten 9 bis 26 ist Bestandteil dieses Abschlusses.)

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

GESAMTERGEBNISRECHNUNG

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

	<u>Anhang</u>	<u>1. Jan. 2014 bis 30. Juni 2014</u>	<u>1. Jan. 2013 bis 30. Juni 2013</u>
ERTRÄGE			
Einlagenzinsen		22	-
Effektive Ertragsberichtigung in Bezug auf LRN Notes	5	2.747.562	749.563
		<u>2.747.584</u>	<u>749.563</u>
AUFWENDUNGEN			
Wertminderung der zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerte	2	2.747.562	774.632
Zinsaufwendungen		-	190
Verwaltungsgebühren		15.661	4.101
Honorare		21.720	2.885
Prüfkosten		8.012	16.096
Verlust aus Währungsumrechnungen		923	-
Sonstige Kosten		768	3.305
		<u>2.794.646</u>	<u>801.209</u>
PERIODENERGEBNIS		-47.062	-51.646
SONSTIGES GESAMTERGEBNIS			
<i>Posten, die nach dieser Berichtsperiode eventuell ergebniswirksam aus der Gesamtergebnisrechnung umklassifiziert werden</i>			
Gewinn aus der Bewertung des zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts zum beizulegenden Zeitwert		-	25.069
GESAMTERGEBNIS FÜR DIE BERICHTSPERIODE	€	<u><u>-47.062</u></u>	€ <u><u>-26.577</u></u>

*Es gibt keine Posten, die nach dieser Berichtsperiode nicht ergebniswirksam aus der Gesamtergebnisrechnung umklassifiziert werden können.

(Der Anhang auf den Seiten 9 bis 26 ist Bestandteil dieses Abschlusses.)

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

	<u>Grund- kapital</u>	<u>Gewinn- rücklage</u>	<u>Summe</u>
Stand: 1. Januar 2014	10.000	48.158	58.158
Gesamtergebnis für die Berichtsperiode	-	-47.062	-47.062
Stand: 30. Juni 2014	<u>€ 10.000</u>	<u>€ 1.096</u>	<u>€ 11.096</u>
Stand: 1. Januar 2013	10.000	92.678	102.678
Gesamtergebnis für die Berichtsperiode	-	-26.577	-26.577
Stand: 30. Juni 2013	<u>€ 10.000</u>	<u>€ 66.101</u>	<u>€ 76.101</u>

(Der Anhang auf den Seiten 9 bis 26 ist Bestandteil dieses Abschlusses.)

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

KAPITALFLUSSRECHNUNG

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

	<u>1. Jan. 2014</u> <u>bis</u> <u>30. Juni 2014</u>	<u>1. Jan. 2013</u> <u>bis</u> <u>30. Juni 2013</u>
Cashflow aus Geschäftstätigkeit		
Gesamtergebnis für die Berichtsperiode	-47.062	-26.577
Effektive Ertragsberichtigung in Bezug auf LRN Notes	-2.747.562	-749.563
Wertminderung des zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts	2.747.562	774.632
Gewinn aus der Bewertung des zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts zum beizulegenden Zeitwert	0	-25.069
Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen	-2.441	8.700
Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten	14.080	-10.466
	<hr/>	<hr/>
Netto-Mittelabfluss aus Geschäftstätigkeit	-35.423	-28.343
	<hr/>	<hr/>
Netto-Zunahme des Zahlungsmittelbestands	-35.423	-28.343
Zahlungsmittelbestand am Jahresanfang	80.417	112.377
	<hr/>	<hr/>
Zahlungsmittelbestand am Jahresende	4 € 44.994	€ 84.034
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

(Der Anhang auf den Seiten 9 bis 26 ist Bestandteil dieses Abschlusses.)

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN

Die wichtigsten Bilanzierungs- und Bewertungsverfahren für die Aufstellung dieses Halbjahresberichts sind nachstehend dargelegt. Sofern nichts anderes angegeben ist, wurden diese Verfahren durchweg für alle dargestellten Berichtsperioden angewendet.

Grundlage der Rechnungslegung

Dieser Halbjahresabschluss, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, wurde nach dem Anschaffungskostenprinzip (mit Ausnahme des zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts, der zum beizulegenden Zeitwert bewertet wird) und im Einklang mit den vom International Accounting Standards Board („IASB“) veröffentlichten International Financial Reporting Standards („IFRS“) und den Interpretationen des International Financial Reporting Interpretations Committee erstellt.

Unternehmensfortführung

Die Limited Recourse Notes-Verbindlichkeiten („LRN Notes“) sind unbefristet und haben daher kein festgelegtes Fälligkeitsdatum. Die Zinsen auf die LRN Notes sind an jedem Zinszahlungstermin zu dem Satz fällig, der im „Statement of Rights of the LRN Notes“ (Erklärung der Rechte bezüglich der LRN Notes) wie im Emissionsrundsreiben vom 28. November 2002 ausgeführt angegeben ist, wenn die darin enthaltenen Bedingungen erfüllt sind. Die Verpflichtung des Unternehmens, an einem bestimmten Dividendenzahlungstermin Zinsen auf die LRN Notes zu zahlen, ist stets mit dem Recht des Unternehmens auf Erhalt von Zinsen in gleicher Höhe von der Österreichischen Volksbanken-Aktiengesellschaft („ÖVAG“) im Rahmen der Bedingungen der Ergänzungskapitalanleihen verbunden. Wenn jedoch eine oder mehrere fällige Zinszahlungen in Bezug auf die LRN Notes nicht geleistet werden, laufen diese Zinsen nicht auf (d. h., das Recht der Inhaber der LRN Notes auf Erhalt dieser Zinsen erlischt), und auf solche nicht geleisteten Zinszahlungen sind keine Zinsen zahlbar.

In Klausel 3 der Unterstützungsvereinbarung vom 22. Oktober 2002 zwischen der ÖVAG und dem Unternehmen hat sich die ÖVAG verpflichtet, „das Unternehmen so lange als Tochtergesellschaft zu halten, wie noch LRN Notes im Umlauf sind.“ In Klausel 2 der Unterstützungsvereinbarung vom 22. Oktober 2002 zwischen der ÖVAG und dem Unternehmen hat sich die ÖVAG einverstanden erklärt, alle von ihr gemäß der Unterstützungsvereinbarung übernommenen Pflichten gegenüber und zugunsten des Unternehmens so zu verlängern, als wäre die Unterstützungsvereinbarung allein von der ÖVAG ausgestellt worden. Infolgedessen haftet die ÖVAG für die Bezahlung aller Kosten des Unternehmens, die das Unternehmen nicht selbst begleichen kann, und ist verpflichtet, das Unternehmen so lange als fortgeführtes Unternehmen zu halten, wie noch LRN Notes im Umlauf sind.

Die ÖVAG hat derzeit folgende langfristige Kreditratings: Ba3 (negativer Ausblick) von Moody's (5. August 2014), was von Moody's als „spekulatives“ Kreditrating beschrieben wird, das „ein hohes Kreditrisiko birgt“; und A (negativer Ausblick) von Fitch (26. März 2014), was von Fitch als Kreditrating für „hohe Bonität“ beschrieben wird, das „ein geringes Ausfallrisiko erwarten lässt“. Dass diese Kreditratings nicht niedriger sind, liegt in erster Linie daran, dass mit finanzieller Unterstützung durch die Republik Österreich gerechnet wird. Dementsprechend hat das Direktorium derzeit die begründete Erwartung, dass die ÖVAG in der Lage sein wird, die Kosten des Unternehmens in der vorhersehbaren Zukunft weiterhin zu finanzieren, und dass das Unternehmen weiterhin über adäquate Ressourcen verfügen wird, um seine Geschäftstätigkeit auf absehbare Zeit fortsetzen zu können. Demzufolge behält das Direktorium den Grundsatz der Unternehmensfortführung bei der Erstellung dieses Abschlusses bei.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN (FORTSETZUNG)

Während der laufenden Berichtsperiode angewendete neue Rechnungslegungsstandards, Änderungen an bestehenden Rechnungslegungsstandards und/oder Interpretationen der bestehenden Rechnungslegungsstandards (einzeln oder zusammen als „neue Rechnungslegungsanforderungen“ bezeichnet)

Das Direktorium hat die Auswirkungen oder möglichen Auswirkungen aller neuen Rechnungslegungsanforderungen bewertet. Nach Meinung des Direktoriums gibt es keine in der laufenden Berichtsperiode anwendbaren verpflichtenden neuen Rechnungslegungsanforderungen, die wesentliche Auswirkungen auf die berichtete Performance, Finanzlage oder gemachten Angaben des Unternehmens zur Folge hatten. Demzufolge sind keine anderen verpflichtenden neuen Rechnungslegungsanforderungen aufgeführt. Das Unternehmen hat keine neuen Rechnungslegungsanforderungen, die nicht verpflichtend sind, frühzeitig umgesetzt.

Nicht verpflichtende neue Rechnungslegungsanforderungen, die noch nicht angewendet wurden

Die folgenden anwendbaren neuen Rechnungslegungsanforderungen wurden herausgegeben. Diese neuen Rechnungslegungsanforderungen sind jedoch noch nicht verpflichtend und wurden vom Unternehmen noch nicht angewendet. Alle anderen nicht verpflichtenden neuen Rechnungslegungsanforderungen sind entweder noch nicht zur Anwendung zugelassen oder hätten keine wesentlichen Auswirkungen auf die ausgewiesene Performance, die Finanzlage oder die Angaben des Unternehmens. Infolgedessen wurden sie weder angewendet noch angeführt.

IFRS 9: „Finanzinstrumente“ (ersetzt IAS 39: „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“) – Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2018

IFRS 9 bezieht sich auf den Ansatz, die Klassifizierung und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und kann angewendet werden, um IAS 39 zu ersetzen.

IFRS 9 schreibt vor, dass finanzielle Vermögenswerte in zwei Bewertungskategorien eingestuft werden müssen: (i) solche, die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind, und (ii) solche, die zu fortgeführten Anschaffungskosten zu bewerten sind. Diese Einstufung erfolgt beim Erstanfang. Die Klassifizierung hängt vom Geschäftsmodell der Körperschaft bezüglich der Verwaltung von Finanzinstrumenten sowie den vertraglichen Cashflowmerkmalen des Instruments ab.

Im Hinblick auf finanzielle Verbindlichkeiten beinhaltet der Standard weiterhin die meisten Vorschriften von IAS 39. Die wesentliche Änderung besteht darin, dass in Fällen, in denen die Option „Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten zum beizulegenden Zeitwert“ für finanzielle Verbindlichkeiten gewählt wird, der Teil einer Änderung des beizulegenden Zeitwerts aufgrund des eigenen Kreditrisikos einer Körperschaft im Posten „Sonstiges Gesamtergebnis“ und nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst wird, es sei denn, dies würde zu einer Rechnungslegungsinkongruenz führen.

IFRS 9 muss für Berichtsperioden angewendet werden, die ab dem 1. Januar 2018 beginnen, kann jedoch auch jederzeit vor dem obligatorischen Anwendungsdatum eingeführt werden. Das Unternehmen plant, IFRS 9 spätestens zum obligatorischen Anwendungsdatum anzuwenden. Eine frühzeitige Anwendung von IFRS 9 würde nach Ansicht des Direktoriums zu einer Umklassifizierung der Ergänzungskapitalanleihen von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten zu ergebniswirksam zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden finanziellen Vermögenswerten führen.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN (FORTSETZUNG)

Schätzungen und Annahmen

Die Erstellung des Abschlusses nach IFRS verlangt von der Unternehmensleitung die Vornahme von Schätzungen und Annahmen, die Auswirkungen auf die Höhe der zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Aktiva, Passiva und Eventualforderungen und -verbindlichkeiten sowie auf die für die Berichtsperiode ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen haben. Die tatsächlichen Ergebnisse können von diesen Schätzungen abweichen.

Die Schätzungen und zugrunde liegenden Annahmen werden auf laufender Basis überprüft. Revisionen der rechnungslegungsrelevanten Schätzungen werden in der Berichtsperiode erfasst, in der die Schätzung korrigiert wird, sowie in den davon betroffenen künftigen Jahren.

Die wichtigsten Unsicherheitsbereiche und kritischen Ermessensentscheidungen sind im Folgenden angeführt: (i) Schätzung des beizulegenden Zeitwerts; weitere Einzelheiten in Bezug auf die getroffenen wesentlichen Annahmen zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts sind dem Rechnungslegungsgrundsatz „Schätzung des beizulegenden Zeitwerts“ und Punkt 9 des Anhangs zu entnehmen; (ii) Erfassung und Bestimmung von Wertminderungen; weitere Einzelheiten sind dem Rechnungslegungsgrundsatz „Wertminderung“ zu entnehmen; und (iii) Revision der voraussichtlichen Zahlungsströme in Bezug auf die LRN Notes; weitere Einzelheiten sind dem Rechnungslegungsgrundsatz „Effektive Ertragsberichterstattung in Bezug auf LRN Notes“ zu entnehmen.

Zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert

Das Unternehmen hat seine Ergänzungskapitalanleihen der ÖVAG gemäß dem International Accounting Standard 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ („IAS 39“) als zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert klassifiziert. Der Erstansatz und die weitere Bewertung des zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts erfolgen zum beizulegenden Zeitwert. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts, die keinen Wertminderungsaufwand darstellen, werden im sonstigen Ergebnis erfasst. Wertminderungsaufwendungen, die der Änderung der geschätzten künftigen Cashflows bei dem zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert aufgrund eines Verlustereignisses entsprechen, werden ergebniswirksam in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte werden ausgebucht, wenn die Rechte auf Erhalt von Cashflows aus den Investitionen erloschen sind oder das Unternehmen im Wesentlichen alle Risiken und Erträge aus dem Eigentum übertragen hat. Jede kumulative Neubewertungsrücklage, die den ausgebuchten zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten zuzurechnen ist, wird vom sonstigen Ergebnis in die Gesamtergebnisrechnung umgebucht und dort ergebniswirksam erfasst.

Schätzung des beizulegenden Zeitwerts

Die Methode zur Schätzung des beizulegenden Zeitwerts ist in Punkt 9 des Anhangs erläutert.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN (FORTSETZUNG)

Wertminderung

Wie im IAS 39.58 vorgeschrieben wird ein finanzieller Vermögenswert an jedem Abschlussstichtag bewertet, um zu bestimmen, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung vorliegen. Eine Wertminderung wird nur dann erfasst, wenn es objektive Hinweise auf eine Wertminderung infolge eines oder mehrerer „Verlustereignisse“ gibt, die Auswirkungen auf die geschätzten künftigen Cashflows des finanziellen Vermögenswerts haben, die zuverlässig geschätzt werden können. Im Einklang mit IAS 39.59 geht das Direktorium davon aus, dass Verlustereignisse Folgendes umfassen können: den Nichterhalt von Zinsen auf die Ergänzungskapitalanleihen; die Minderung oder Abschreibung der Kapitalsumme bzw. von Nenn- oder Rücknahmebeträgen; die Mitteilung über einen Zahlungsausfall oder Konkurs; andere Hinweise darauf, dass die ÖVAG wahrscheinlich ihren Pflichten im Rahmen der Ergänzungskapitalanleihen bei deren Fälligkeit nicht nachkommen kann, wie beispielsweise eine Herabstufung des Kreditratings; oder einen erheblichen und lange währenden Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen.

Ein erheblicher Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen ist als Rückgang des beizulegenden Zeitwerts um 20 % oder mehr und ein lange währender Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen als eine Periode von 9 Monaten oder länger definiert. Nach der anfänglichen Erfassung der Wertminderung werden jeder weitere Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen als weiteres Verlustereignis und jeder Anstieg des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen als Wertaufholung eines solchen Verlustereignisses betrachtet.

Bei der Beurteilung, ob objektive Hinweise auf eine Wertminderung der Ergänzungskapitalanleihen vorliegen, berücksichtigt das Direktorium zunächst, ob das Unternehmen weiterhin Zinszahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihen erhält oder nicht. Wenngleich der Nichterhalt von Zinszahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihen während der Berichtsperiode oder danach einen Hinweis auf eine Wertminderung darstellen kann, ist es jedoch unwahrscheinlich, dass dies allein Anlass zu einer Wertberichtigung geben würde. Der Erhalt von Zinszahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihen hängt davon ab, ob die ÖVAG über ausschüttbare Gewinne in ausreichender Höhe verfügt. Sollte dies nicht der Fall sein, hat das Unternehmen keinen Anspruch auf den Erhalt von Zinszahlungen. Daher behandelt das Direktorium einen Nichterhalt von Zinszahlungen isoliert betrachtet nicht als ein Verlustereignis. Wenn allerdings zum Nichterhalt von Zinszahlungen noch ein oder mehrere Verlustereignisse hinzukommen, wie beispielsweise ein erheblicher und lange währender Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen, wird dies als Vorliegen objektiver Hinweise auf eine Wertminderung betrachtet.

Ein solcher Wertminderungsaufwand oder eine Wertaufholung desselben wird im Einklang mit IAS 39.68 auf kumulativer Basis als Differenz zwischen dem beizulegenden Zeitwert der Ergänzungskapitalanleihen und dem Buchwert bewertet. Wertminderungsaufwendungen, die eine Änderung der geschätzten künftigen Cashflows aus einem zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert infolge eines Verlustereignisses darstellen, werden ergebniswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst. Wenn der beizulegende Zeitwert der Ergänzungskapitalanleihen in einer späteren Berichtsperiode steigt und der Anstieg objektiv einem Ereignis zugeordnet werden kann, das nach der Erfassung des Wertminderungsaufwands eingetreten ist, wird der Wertminderungsaufwand ausgebucht, wobei der Betrag der Wertaufholung ergebniswirksam in der Gesamtergebnisrechnung erfasst wird.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN (FORTSETZUNG)

Wertminderung (Fortsetzung)

Am 18. Dezember 2012 gab die ÖVAG öffentlich bekannt und setzte damit das Unternehmen davon in Kenntnis, dass die ÖVAG in der am 31. Dezember 2013 endenden Berichtsperiode nicht in der Lage sein würde, Zinsen auf die restlichen vom Unternehmen gehaltenen umlaufenden Ergänzungskapitalanleihen zu zahlen, und dass absehbar sei, dass auch 2014 und 2015 keine Zinsen gezahlt werden können. 2012 betrachtete das Direktorium dies als ein Verlustereignis, das 2012 zur Erfassung einer Wertminderung von 16.472.840 Euro führte.

Am 28. November 2013 gab die ÖVAG erneut bekannt, dass auf Unternehmensebene der ÖVAG negative Ergebnisse bis mindestens Ende 2015 erwartet und daher für 2014 keine Zinsen auf das Ergänzungskapital (einschließlich der Ergänzungskapitalanleihen) gezahlt würden. Der Vorstand der ÖVAG hat einen neuen mittelfristigen Plan für 2014 und die nachfolgenden Jahre erstellt, der darauf schließen lässt, dass angesichts der Umstrukturierungsmaßnahmen bis Ende 2015 ein negatives Ergebnis auf Unternehmensebene der ÖVAG erwartet wird, sodass mit Zinszahlungen auf das Ergänzungskapital frühestens ab 2016 zu rechnen ist.

Das Direktorium betrachtet den erneuten Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen als ein Verlustereignis in Bezug auf die Ergänzungskapitalanleihen, das zum 30. Juni 2014 eine weitere Wertminderung von 2.747.562 Euro zur Folge hatte (31. Dezember 2013: 177.990 Euro).

Limited Recourse Notes-Verbindlichkeiten

Die LRN Notes wurden als finanzielle Verbindlichkeiten gemäß IAS 32 eingestuft. Sie werden zunächst zu ihrem Emissionserlös angesetzt und anschließend zu fortgeführten Anschaffungskosten nach der Effektivzinsmethode erfasst. Die LRN Notes werden nur ausgebucht, wenn die Verpflichtungen aus dem Instrument erfüllt oder aufgehoben sind oder auslaufen.

Effektive Ertragsberichtigung in Bezug auf LRN Notes

Gemäß IAS 39 AG8 überprüft das Direktorium an jedem Abschlussstichtag, ob es Änderungen in Bezug auf die erwarteten Cashflows gegeben hat, die auf die LRN Notes zahlbar sind, um festzustellen, ob eine Berichtigung des Buchwerts nach der Effektivzinsmethode erforderlich ist. Wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt eine solche Berichtigung erforderlich sein sollte, wird der Buchwert der LRN Notes auf den Nettobarwert der erwarteten zukünftig zu zahlenden Cashflows, abgezinst mit dem ursprünglichen internen Zinssatz der LRN Notes, berichtigt.

Wie im Anhang zum Rechnungslegungsgrundsatz „Wertminderung“ angeführt haben sich die zu erhaltenden erwarteten Cashflows in Bezug auf die Ergänzungskapitalanleihen seit dem Anschaffungsdatum derselben wesentlich geändert. Änderungen der zu erhaltenden erwarteten Cashflows wurden erstmals zum 31. Dezember 2012 und danach an jedem darauffolgenden Abschlussstichtag erfasst. Die Zinszahlungen auf die Ergänzungskapitalanleihen sind seit dem 1. Januar 2013 ausgesetzt worden.

Das Unternehmen benötigt die Kupon- und Tilgungszahlungen aus den Ergänzungskapitalanleihen, um Zinsen und Tilgung für die LRN Notes zahlen zu können.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN (FORTSETZUNG)

Effektive Ertragsberichtigung in Bezug auf finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten (Fortsetzung)

Nach Ansicht des Direktoriums war die beste verfügbare zuverlässige Schätzung des Barwerts der auf die LRN Notes zahlbaren erwarteten zukünftigen Cashflows zum 30. Juni 2014, abgezinst mit dem ursprünglichen effektiven Zinssatz derselben, der beizulegende Zeitwert der LRN Notes zu diesem Datum, der anhand des notierten Marktpreises der LRN Notes, angepasst um die 10 Basispunkte Differenz der Zinsspanne zwischen den LRN Notes und den Ergänzungskapitalanleihen, ermittelt wurde.

Die Begründung des Direktoriums für die Verwendung des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen zur Bestimmung des Buchwerts für die LRN Notes gemäß IAS 39 AG8 war folgende: (i) Die Zinszahlungen sind derzeit ausgesetzt, und das Direktorium kann das Datum für die Wiederaufnahme dieser Zinszahlungen nicht zuverlässig schätzen; (ii) die Zinsen auf die Ergänzungskapitalanleihen liegen nur 10 Basispunkte höher als die Zinsen auf die LRN Notes; (iii) die LRN Notes sind potenziell unbefristete Wertpapiere, und als solche kann das Direktorium ihr Rücknahmedatum nicht zuverlässig schätzen; und (iv) das Direktorium weiß nicht, welche Annahmen Marktteilnehmer in Bezug auf die erwarteten zukünftigen Zahlungen auf die LRN Notes treffen werden. Allerdings wäre unter der Annahme, dass diese Annahmen die beste verfügbare zuverlässige Schätzung dieser erwarteten zukünftigen Zahlungen darstellen, der einzige wesentliche Unterschied, der sich bei einer Berechnung des Nettobarwerts basierend auf diesen erwarteten Cashflows ergeben würde, die Differenz zwischen dem angewandten aktuellen Marktinzinssatz zur Bestimmung des geschätzten beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen und dem ursprünglichen effektiven Zinssatz des Unternehmens für die LRN Notes. Dem Direktorium steht keine zuverlässige Methode zur Schätzung des möglichen Effekts dieser Differenz zur Verfügung. Demzufolge wird davon ausgegangen, dass der beizulegende Zeitwert der Ergänzungskapitalanleihen die beste verfügbare zuverlässige Schätzung des Barwerts der erwarteten zukünftig zahlbaren Cashflows auf die LRN Notes zum 30. Juni 2014, abgezinst mit dem ursprünglichen effektiven Zinssatz derselben, ist. Darüber hinaus ist es aufgrund des Umstands, dass es sich bei dem Zinssatz auf die LRN Notes um einen variablen Marktzins handelt, unwahrscheinlich, dass es eine wesentliche Differenz zwischen dem von Marktteilnehmern verwendeten Abzinssatz und dem ursprünglichen effektiven Zinssatz auf die LRN Notes gibt.

Zinserträge und -aufwendungen

Die Zinserträge und -aufwendungen werden nach der Effektivzinismethode ausgewiesen und fließen jeweils in die Wertminderung des zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerts bzw. die effektive Ertragsberichtigung in Bezug auf finanzielle Verbindlichkeiten ein, da die Ergänzungskapitalanleihen im Wert gemindert sind und der Buchwert der LRN Notes gemäß IAS 39 AG8 wie vorstehend beschrieben angepasst wird.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN (FORTSETZUNG)

Effektive Ertragsberichtigung in Bezug auf finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten (Fortsetzung)

Währungsumrechnungen

a) Funktionale und Darstellungswährung

Die im Abschluss des Unternehmens enthaltenen Posten werden in der Währung des primären Wirtschaftsumfelds bewertet, in dem das Unternehmen tätig ist (die „funktionale Währung“), also in Euro. Der Abschluss ist in Euro, der funktionalen und Darstellungswährung des Unternehmens, dargestellt.

b) Umrechnungen und Salden

Geschäfte in Fremdwährungen werden mit den zum Zeitpunkt der Geschäftsvorfälle geltenden Wechselkursen in die funktionale Währung umgerechnet. Aus solchen Geschäften resultierende Wechselkursgewinne und -verluste sowie durch die Umrechnung von in Fremdwährung geführten monetären Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zum Abschlussstichtag entstehende Wechselkursgewinne und -verluste sind in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen.

Zahlungsmittelbestand

Zum Zweck der Cashflow-Ermittlung hat das Unternehmen den Zahlungsmittelbestand als hochliquide Investitionen definiert, die jederzeit in Barmittel umgewandelt werden können.

Aktienkapital

Stammaktien sind nicht rücknahmefähig und sind als Eigenkapital klassifiziert.

Segmentberichterstattung

Ein operatives Segment ist eine Komponente des Unternehmens, die Geschäftstätigkeiten betreibt, mit denen Erträge erwirtschaftet werden und bei denen Kosten anfallen können. Das Direktorium überprüft die operativen Ergebnisse des gesamten Unternehmens regelmäßig und trifft auf Unternehmensebene unter Verwendung von Finanzinformationen Entscheidungen. Demgemäß ist das Direktorium der Meinung, dass das Unternehmen nur ein operatives Segment hat.

Das Direktorium ist dafür verantwortlich, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Transaktionsdokumenten führt. Die Leitung des Tagesgeschäfts, einschließlich der Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, kann ganz oder teilweise an andere interne und externe Parteien delegiert werden. Die Entscheidungen der betreffenden Parteien sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen, um Richtlinienkonformität und die Beachtung der gesetzlich verankerten Verantwortlichkeiten des Direktoriums zu gewährleisten. Das Direktorium bleibt somit in Bezug auf die wichtigen Allokationsentscheidungen des Unternehmens gesamtverantwortlich.

Dividendenausschüttungen

Dividendenausschüttungen an die Aktionäre des Unternehmens werden in den Abschlüssen des Unternehmens in der Berichtsperiode als Verbindlichkeit ausgewiesen, in der die Ausschüttungen von den Aktionären des Unternehmens genehmigt werden.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSVERFAHREN (FORTSETZUNG)

Zahlungsmittelbestand

Zum Zweck der Cashflow-Ermittlung hat das Unternehmen den Zahlungsmittelbestand als hochliquide Investitionen definiert, die jederzeit in Barmittel umgewandelt werden können.

Aktienkapital

Stammaktien sind nicht rücknahmefähig und sind als Eigenkapital klassifiziert.

Segmentberichterstattung

Ein operatives Segment ist eine Komponente des Unternehmens, die Geschäftstätigkeiten betreibt, mit denen Erträge erwirtschaftet werden und bei denen Kosten anfallen können. Das Direktorium überprüft die operativen Ergebnisse des gesamten Unternehmens regelmäßig und trifft auf Unternehmensebene unter Verwendung von Finanzinformationen Entscheidungen. Demgemäß ist das Direktorium der Meinung, dass das Unternehmen nur ein operatives Segment hat.

Das Direktorium ist dafür verantwortlich, dass das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in Übereinstimmung mit den Transaktionsdokumenten führt. Die Leitung des Tagesgeschäfts, einschließlich der Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten, kann ganz oder teilweise an andere interne und externe Parteien delegiert werden. Die Entscheidungen der betreffenden Parteien sind Gegenstand regelmäßiger Überprüfungen, um Richtlinienkonformität und die Beachtung der gesetzlich verankerten Verantwortlichkeiten des Direktoriums zu gewährleisten. Das Direktorium bleibt somit in Bezug auf die wichtigen Allokationsentscheidungen des Unternehmens gesamtverantwortlich.

Dividendenausschüttungen

Dividendenausschüttungen an die Aktionäre des Unternehmens werden in den Abschlüssen des Unternehmens in der Berichtsperiode als Verbindlichkeit ausgewiesen, in der die Ausschüttungen von den Aktionären des Unternehmens genehmigt werden.

2. ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARER FINANZIELLER VERMÖGENSWERT	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
25.069 ÖVAG Ergänzungskapitalanleihen von je 1.000 Euro (31. Dezember 2013: 25.069)		
Anfangssaldo	8.418.170	8.596.160
Wertminderung während der Berichtsperiode/des Geschäftsjahres	-2.747.562	-177.990
Endsaldo	<u>€ 5.670.608</u>	<u>€ 8.418.170</u>

Die Erlöse aus der Emission der LRN Notes wurden ursprünglich bei der Investkredit International Bank Plc in Sliema, Malta („die Depotbank“ oder „Investkredit“) hinterlegt. Die Depotbank hat den hinterlegten Betrag zum Kauf von Ergänzungskapitalanleihen verwendet, die von der ÖVAG in Wien begeben wurden.

Auf die Ergänzungskapitalanleihen sind Zinsen in Höhe des 3-Monats-Euribor zuzüglich 1,75 % zahlbar, die jeweils vierteljährlich an jedem 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember rückwirkend fällig werden. Die Zinserträge auf die Ergänzungskapitalanleihen sind nicht kumulativ und nur dann zahlbar, wenn die ÖVAG über ausreichende ausschüttbare Gewinne verfügt.

INVESTKREDIT FUNDING LIMITED

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

ZUR VERÄUSSERUNG VERFÜGBARER FINANZIELLER

2. VERMÖGENSWERT (FORTSETZUNG)

Die Ergänzungskapitalanleihen haben kein festgelegtes Fälligkeitsdatum.

Am 5. Oktober 2012 wurde zwischen der ÖVAG, der Investkredit und dem Unternehmen eine Einigung erzielt, einen Nennbetrag von 24.931.000 Euro des Einlagenzertifikats gegen vom Unternehmen begebene LRN Notes, die die ÖVAG von Dritten gekauft hatte, mit demselben Nennbetrag zu annullieren. Am 25. Februar 2013 übertrug die Investkredit das Eigentum an den von der ÖVAG begebenen und noch ausstehenden Ergänzungskapitalanleihen an das Unternehmen und annullierte das Einlagenzertifikat zwischen dem Unternehmen und der Investkredit. Zu diesem Datum und zum 30. Juni 2014 hatten die vom Unternehmen gehaltenen Ergänzungskapitalanleihen noch einen Nennwert von 25.069.000 Euro (31. Dezember 2013: 25.069.000 Euro).

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN UND

3. SONSTIGE FORDERUNGEN

	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
Vorauszahlungen	€ 2.861	€ 420

4. ZAHLUNGSMITTELBESTAND

	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
Kontokorrentkonto	€ 44.994	€ 80.417

5. LIMITED RECOURSE NOTES-VERBINDLICHKEITEN

	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
25.069 stimmrechtslose Hybridanleihen (Preferred Securities) zu je 1.000 Euro (31. Dezember 2013: 25.069)		
Anfangssaldo	8.418.170	8.596.160
Effektive Ertragsberichtigung während der Berichtsperiode/des Geschäftsjahres	-2.747.562	-177.990
Endsaldo	€ 5.670.608	€ 8.418.170

Das Unternehmen hat 50.000 LRN Notes zu einem Emissionspreis von 1.000 Euro je LRN Note ausgegeben. Die LRN Notes haben kein festgelegtes Fälligkeitsdatum und sind zu jedem Zinszahlungstermin, der auf den 31. Dezember 2008 oder später fällt, zum Nennwert rückzahlbar – jedoch nur auf Wunsch des Unternehmens. Die LRN Notes sind sowohl an der Wiener als auch an der Frankfurter Börse notiert.

Es darf keine Rückzahlung von LRN Notes erfolgen, wenn das Unternehmen nicht über ausreichend ausschüttbare Mittel zur Begleichung des Rücknahmepreises der LRN Notes sowie zur vollständigen Deckung der betreffenden aufgelaufenen und noch zur Zahlung ausstehenden Zinsen verfügt. Zum 30. Juni 2014 belief sich der Nennwert der sich in Umlauf befindlichen LRN Notes auf 25.069.000 Euro (31. Dezember 2013: 25.069.000 Euro).

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)**FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014****LIMITED RECOURSE NOTES-VERBINDLICHKEITEN****5. (FORTSETZUNG)**

Der jährliche Zinssatz auf die LRN Notes entspricht dem 3-Monats-Euribor plus 1,65 % und ist vierteljährlich rückwirkend zu zahlen. Zinszahlungen werden nur insoweit geleistet, als (a) das Unternehmen über ausreichend ausschüttbare Mittel verfügt und (b) die Summe der ausschüttbaren Gewinne der ÖVAG aus dem Vorgeschäftsjahr mindestens der Gesamtsumme der auf die LRN Notes zahlbaren Zinsen und der Dividenden und anderen Ausschüttungen oder Zahlungen auf eventuelle Paritätswertpapiere, anteilmäßig auf Basis der ausschüttbaren Gewinne aus dem Vorgeschäftsjahr, entspricht. Die Zinsen auf die LRN Notes sind nicht kumulativ (d. h., die Inhaber der LRN Notes haben im Zusammenhang mit ausgefallenen oder gekürzten Zinszahlungen keinen Anspruch auf Zahlungen).

Trotz ausreichender ausschüttbarer Mittel des Unternehmens und ausreichender ausschüttbarer Gewinne der ÖVAG ist das Unternehmen zu einem Zinszahlungstermin dann nicht zur Zahlung von Zinsen auf die LRN Notes verpflichtet, wenn die ÖVAG nach den Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes für Banken, die auf konsolidierter Basis ihre Kapitalquoten nicht erfüllen, hinsichtlich der Leistung von Zahlungen auf die LRN Notes oder Paritätswertpapiere eingeschränkt wäre oder wenn an einem solchen Datum ein Erlass der Aufsichtsbehörde in Kraft ist, welcher der ÖVAG die Ausschüttung von Gewinnen untersagt.

Am 5. Oktober 2012 wurde zwischen der ÖVAG, der Investkredit und dem Unternehmen eine Einigung erzielt, einen Nennbetrag von 24.931.000 GBP des Einlagenzertifikats (siehe Punkt 2 des Anhangs) gegen vom Unternehmen begebene LRN Notes, die die ÖVAG von Dritten gekauft hatte, mit demselben Nennbetrag zu annullieren.

Die ÖVAG hat eine Unterstützungsvereinbarung abgeschlossen, wonach die ÖVAG gewährleistet, dass das Unternehmen jederzeit in der Lage ist, seinen Netto-Verpflichtungen nachzukommen. Die Unterstützungsvereinbarung wurde 2012 geändert, um die teilweise Annullierung der LRN Notes zu ermöglichen.

	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
6. VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN UND SONSTIGE VERBINDLICHKEITEN		
Verwaltungsgebühren	12.405	7.086
Prüfkosten	24.354	15.593
	<u>€ 36.759</u>	<u>€ 22.679</u>
7. AUSGEGEBENES AKTIENKAPITAL	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
AUTORISIERT, AUSGEGEBEN UND VOLL EINGEZAHLT		
10.000 Stammaktien zu je 1 EUR	€ 10.000	€ 10.000

Kapitalmanagement

Das Unternehmen unterliegt keinen von externer Seite auferlegten Eigenkapitalanforderungen. Das Unternehmenskapital ist oben offengelegt. Das Unternehmen verwaltet sein Stammaktienkapital so, dass nach Maßgabe des Direktoriums eine ausreichende Kapitaldeckung für seine Transaktionen und Geschäftstätigkeit vorhanden ist.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

8. BESTEUERUNG

Die Unternehmensgewinne unterliegen der Jersey Income Tax (Ertragsteuer), der Steuersatz beträgt derzeit 0 % (2013: 0 %).

9. FINANZINSTRUMENTE

Wie im Lagebericht dargelegt ist die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Ausgabe von LRN Notes beschränkt, die vom Unternehmen nach IAS 39 als zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertete finanzielle Verbindlichkeiten klassifiziert worden sind. Der Emissionserlös wird in Wertpapieren angelegt, die durch Unternehmen der Gruppe begeben werden. Die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind daher für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens von zentraler Bedeutung.

Die Strategien zur Umsetzung der Unternehmensziele in Bezug auf den Einsatz seines finanziellen Vermögenswerts und seines Schuldinstruments wurden bei Abschluss der Transaktionen festgelegt. Das Unternehmen hat versucht, die Eigenschaften seines Schuldinstruments mit seinem Vermögenswert abzustimmen, um signifikante Risikoelemente, die sich durch eine Inkongruenz zwischen Anlageentwicklung und Verpflichtungen ergeben können, sowie Laufzeiten- oder Zinsrisiken zu vermeiden.

Alle Zahlungsmittelbestände, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus den folgenden Offenlegungen ausgeschlossen.

Marktrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass Änderungen der Marktpreise, wie etwa Wechselkurs-, Zins- und Aktienkursschwankungen, sich auf die Erträge des Unternehmens oder den Wert der von ihm gehaltenen Finanzinstrumente auswirken. Durch das Marktrisikomanagement wird versucht, das Marktrisiko innerhalb annehmbarer Risikoparameter zu steuern und zu kontrollieren und gleichzeitig die Erträge zu optimieren.

Aufgrund der Struktur der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens und vor allem der gleichlautenden Bedingungen der Hauptvermögenswerte und -verbindlichkeiten (mit Ausnahme der Differenz von 10 Basispunkten zwischen den Zinssätzen, die für die Ergänzungskapitalanleihen erhaltenen und auf die LRN Notes gezahlt werden) hält das Direktorium das Marktrisiko, dem das Unternehmen unter dem Strich ausgesetzt ist, für minimal.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

9. FINANZINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)

Zinsrisiko

Das Unternehmen finanziert seinen Geschäftsbetrieb über die Ausgabe von LRN Notes. Auf die LRN Notes sind Zinsen in Höhe des 3-Monats-Euribor plus 1,65 % zahlbar, der Zinssatz für die Zinsforderungen aus den Ergänzungskapitalanleihen entspricht dem 3-Monats-Euribor plus 1,75 %. Der Zinsertrag des Unternehmens liegt somit um 0,10 % höher als die Zinsaufwendungen des Unternehmens. Darüber hinaus sind keine Zinsen zahlbar, wenn hierfür keine ausreichenden ausschüttbaren Mittel vorhanden sind. Dementsprechend sehen die Vorstandsmitglieder das Unternehmen keinem wesentlichen Zinsrisiko ausgesetzt. Das gesamte Zinsrisiko wird von den Inhabern der LRN Notes getragen.

Für die finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens gelten folgende Zinsprofile:

			<u>30. Juni 2014</u>		<u>31. Dez. 2013</u>
	Ve	rzi		Effektiver	
	ns	Zinssatz	Buchwert	Zinssatz	Buchwert
<i>Finanzielle Vermögenswerte:</i>					
Ergänzungskapital-	Va	Euribor +	€	Euribor +	€
anleihen	ria	1,75 %	5.670.608	1,75 %	8.418.370
			<u>5.670.608</u>		<u>8.418.370</u>
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten:</i>					
LRN Notes	Va	Euribor +	€	Euribor +	€
	ria	1,65 %	5.670.608	1,65 %	8.418.370
			<u>5.670.608</u>		<u>8.418.370</u>

Zinsrisiko – Analyse der Zinssensitivität

IFRS 7 verlangt die Offenlegung einer „Sensitivitätsanalyse für jede Marktrisikokategorie, der das berichtende Unternehmen am Abschlussstichtag ausgesetzt ist. Dabei ist darzustellen, wie der Gewinn bzw. Verlust und das Eigenkapital durch an diesem Stichtag hinreichend mögliche Änderungen der jeweiligen Risikovariablen beeinflusst worden wären.“ Aus Sicht des Unternehmens würde sich eine Änderung des mit den LRN Notes in Verbindung stehenden Zinssatzes durch eine gleich hohe, entgegengesetzte Änderung des mit den Ergänzungskapitalanleihen in Verbindung stehenden Zinssatzes decken. Demnach hätte eine Änderung der Zinssätze unter dem Strich keinen wesentlichen Effekt auf den Gewinn oder Verlust und/oder das Eigenkapital. Aus diesem Grund muss nach Meinung des Direktoriums keine Analyse der Zinssensitivität offengelegt werden.

Währungsrisiko

Im Wesentlichen alle wichtigen finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens lauten auf Euro. Dementsprechend sieht das Direktorium das Unternehmen keinem wesentlichen Währungsrisiko ausgesetzt.

	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
<i>Auf Euro lautend:</i>		
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	€ 5.670.608	€ 8.418.170
	<u>5.670.608</u>	<u>8.418.170</u>
LRN Notes	€ 5.670.608	€ 8.418.170
	<u>5.670.608</u>	<u>8.418.170</u>

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

9. FINANZINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)

Kreditrisiko

Das Unternehmen ist durch die von ihm gehaltenen und von der ÖVAG ausgegebenen Ergänzungskapitalanleihen und die Unterstützungsvereinbarung mit der ÖVAG einem Kontrahenten-Konzentrationsrisiko ausgesetzt.

Sollten dem Unternehmen keine ausreichenden Mittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bei Fälligkeit der LRN Notes zur Verfügung stehen, würde im Rahmen der Unterstützungsvereinbarung die ÖVAG einspringen und die Verpflichtungen des Unternehmens erfüllen.

Die ÖVAG durchläuft zurzeit einen Umstrukturierungsprozess, im Rahmen dessen die von der Europäischen Kommission vorgeschriebenen Abwicklungsmaßnahmen systematisch umgesetzt werden. Wenngleich die jüngsten Finanzzahlen der ÖVAG darauf hindeuten, dass sie derzeit weiterhin Verluste einfährt, haben sich ihre Kapitalquoten im Verlauf des Geschäftsjahres verbessert. Die ÖVAG meldete, dass ihre Tier-1-Ratio (Kernkapitalquote) bezogen auf das Gesamtrisiko zum 31. Dezember 2013 14,1 % (gestiegen von 10,9 % Ende 2012) und ihre Konzern-Eigenkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko 19,1 % (gestiegen von 15,7 % Ende 2012) betrug. Der ÖVAG ist von Moody's ein langfristiges Kreditrating von Ba3 mit negativem Ausblick und von Fitch ein Rating von A mit negativem Ausblick erteilt worden.

Nach Ansicht des Direktoriums sind die vom Unternehmen im Rahmen der LRN Notes zahlbaren Beträge in kaufmännischer Hinsicht mit den Beträgen verknüpft, die das Unternehmen aus den Ergänzungskapitalanleihen und/oder der Unterstützungsvereinbarung erhält. Daher besteht nach Ansicht des Direktoriums trotz des vom Unternehmen in Bezug auf die ÖVAG eingegangenen Kontrahentenrisikos kein wesentliches Kreditrisiko für das Unternehmen, und das gesamte Kreditrisiko wird letztendlich von den Inhabern der LRN Notes getragen.

Liquiditätsrisiko

Als Liquiditätsrisiko wird die Gefahr bezeichnet, dass das Unternehmen nicht in der Lage ist, bei Fälligkeit seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Das Unternehmen verfolgt bei der Steuerung der Liquidität den Ansatz, so weit wie möglich sicherzustellen, dass immer ausreichend Liquidität vorhanden ist, um seinen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen, sowohl unter normalen Bedingungen als auch in Belastungssituationen, ohne dass inakzeptable Verluste auftreten und ohne zu riskieren, dass der Ruf des Unternehmens geschädigt wird.

Kuponzahlungen auf die LRN Notes hat das Unternehmen nur zu leisten, wenn die ÖVAG einen Gewinn entsprechend dem österreichischen Bankwesengesetz erzielt. Analog hierzu sind die Ausschüttungen aus den LRN Notes nicht kumulativ und auf Forderungen gegenüber der ÖVAG aus den Ergänzungskapitalanleihen begrenzt.

Aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens erachtet das Direktorium das Netto-Liquiditätsrisiko des Unternehmens als minimal. Der umfangreichste Mittelabfluss entsteht durch die Zinszahlungen auf die LRN Notes. Die Mittelabflüsse finden an denselben Tagen statt, an denen Mittel in Bezug auf die Ergänzungskapitalanleihen zufließen. Das Direktorium erachtet die verfügbaren liquiden Mittel als ausreichend, um den Nettoverpflichtungen bei deren Fälligkeit nachkommen zu können, und jedwedes Liquiditätsrisiko wird letztendlich von den Inhabern der LRN Notes getragen.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)**FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014****9. FINANZINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)****Liquiditätsrisiko (Fortsetzung)**

Das vertraglich vereinbarte, nicht abgezinste Fälligkeitsprofil der wichtigsten finanziellen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens stellt sich wie folgt dar:

	<u>30. Juni 2014</u>	<u>31. Dez. 2013</u>
Zur Veräußerung verfügbarer finanzieller Vermögenswert Keine vertragliche Fälligkeit (Punkt 2 des Anhangs)	€ 25.069.000	€ 25.069.000
	<u>€ 25.069.000</u>	<u>€ 25.069.000</u>
Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten Keine vertragliche Fälligkeit (Punkt 5 des Anhangs)	€ 25.069.000	€ 25.069.000

Schätzung des beizulegenden Zeitwerts

Der beizulegende Zeitwert ist der Preis, der im Rahmen einer gewöhnlichen Transaktion zwischen willigen Marktteilnehmern am Bewertungsstichtag beim Verkauf eines Vermögenswerts erzielt oder bei der Übertragung einer Verbindlichkeit gezahlt würde. Der beste Anhaltspunkt für den beizulegenden Zeitwert eines Finanzinstruments bei der erstmaligen Erfassung ist der Transaktionspreis (d. h. der beizulegende Zeitwert der gegebenen oder erhaltenen Gegenleistung).

Der beizulegende Zeitwert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Unternehmens stellt sich wie folgt dar:

	<u>30. Juni 2014</u>		<u>31. Dez. 2013</u>	
	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Buchwert	Beizulegender Zeitwert
Zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte	€ 5.670.608	€ 5.670.608	€ 8.418.170	€ 8.418.170
	<u>€ 5.670.608</u>	<u>€ 5.670.608</u>	<u>€ 8.418.170</u>	<u>€ 8.418.170</u>
LRN Notes	€ 5.670.608	€ 5.640.525	€ 8.418.170	€ 8.398.115
	<u>€ 5.670.608</u>	<u>€ 5.640.525</u>	<u>€ 8.418.170</u>	<u>€ 8.398.115</u>

Der beizulegende Zeitwert der LRN Notes ergibt sich direkt aus dem Durchschnitt der Geld-/Briefkurse von drei notierten Marktpreisen zum Börsenschluss, die von Bloomberg am oder um den Abschlussstichtag bereitgestellt werden. Bei diesen Preisen kann es sich um direkt von einzelnen Maklern quotierte Preise oder um notierte Preise handeln, die über die Frankfurter Börse gemeldet werden.

Die Ergänzungskapitalanleihen werden auf einem aktiven Markt weder notiert noch gehandelt, da sie ausschließlich vom Unternehmen gehalten werden. Demzufolge gibt es keinen notierten Marktpreis für die Ergänzungskapitalanleihen. Die Bedingungen der Ergänzungskapitalanleihen entsprechen in jeder wesentlichen Hinsicht denen der LRN Notes, mit Ausnahme des Umstands, dass die LRN Notes zum 3-Monats-Euribor plus einer Marge von 1,65 % und die Ergänzungskapitalanleihen zum 3-Monats-Euribor plus einer Marge von 1,75 % verzinst werden.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

9. FINANZINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)

Schätzung des beizulegenden Zeitwerts (Fortsetzung)

Dementsprechend wird der beizulegende Zeitwert der Ergänzungskapitalanleihen nach Ansicht des Direktoriums jederzeit als in etwa gleich hoch geschätzt wie der der LRN Notes, angepasst um den geschätzten Netto-Barwert der Margendifferenz, unter der Annahme, dass diese Margendifferenz unbefristet erzielt werden kann. Die Berechnung erfolgt nach einem Discounted-Cashflow- bzw. „DCF“-Bewertungsmodell. Die wesentlichen Annahmen für das DCF-Bewertungsmodell waren folgende: (i) Kupon: Es wurde eine Annahme in Bezug auf das Datum getroffen, an dem die Zinszahlungen voraussichtlich wieder aufgenommen werden; es wird davon ausgegangen, dass dies 2016 der Fall sein könnte. (ii) Fälligkeit: Die Ergänzungskapitalanleihen und die LRN Notes können jeweils unbefristete Wertpapiere sein, weshalb davon ausgegangen wurde, dass die Margendifferenz des Kupons auf die Ergänzungskapitalanleihen in Annäherung an den unbefristeten Netto-Barwert bis 2049 erhalten würde. (iii) Abzinsungssatz: Alle Kuponmargen-Cashflows wurden zum 30. Juni 2014 anhand der Marktdaten zum Bilanzstichtag mit einer Risikoprämie von 1.260 Basispunkten abgezinst (31. Dezember 2013: 1.322 Basispunkte). Der sich aus diesem Modell ableitende beizulegende Zeitwert belief sich zum 30. Juni 2014 auf 22,62 % (31. Dezember 2013: 33,58 %) des sich im Umlauf befindlichen Nennwerts.

Fair-Value-Hierarchie

IFRS 13 „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“ („IFRS 13“) legt die Fair-Value-Hierarchie fest, nach der die Inputs für die angewandten Bewertungstechniken zur Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts priorisiert werden. Gemäß dieser Hierarchie wird unverändert übernommenen notierten Preisen auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten die höchste Priorität (Stufe-1-Bewertungen) und den nicht beobachtbaren Inputs die niedrigste Priorität (Stufe-3-Bewertungen) beigemessen. Die drei Stufen der Fair-Value-Hierarchie gemäß IFRS 13 sind wie folgt:

Stufe 1 – Inputs, die auf aktiven Märkten für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten notierte, unverändert übernommene Preise zum Bewertungsstichtag widerspiegeln.

Stufe 2 – Inputs, bei denen es sich nicht um die auf Stufe 1 berücksichtigten notierten Preise handelt, die sich aber für den Vermögenswert oder die Verbindlichkeit entweder direkt (d. h. als Preis) oder indirekt (d. h. in Ableitung von Preisen) beobachten lassen, einschließlich Inputs von Märkten, die nicht als aktiv angesehen werden.

Stufe 3 – Inputs, die nicht auf beobachtbaren Marktdaten basieren.

Die Stufe eines Finanzinstruments im Rahmen der Fair-Value-Hierarchie basiert auf der niedrigsten Stufe aller Inputs, der für die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts relevant sind. Allerdings erfordert die Festlegung, was „aktiv“ und/oder „beobachtbar“ bedeutet, erhebliche Ermessensentscheidungen auf Seiten des Unternehmens. Nach Ansicht des Unternehmens handelt es sich bei beobachtbaren Daten um Marktdaten, die ohne Weiteres zugänglich sind, regelmäßig veröffentlicht oder aktualisiert werden, zuverlässig und nachprüfbar sind, nicht proprietär sind und von zahlreichen unabhängigen Quellen bereitgestellt werden, die aktiv am relevanten Markt beteiligt sind. Die Einstufung eines Finanzinstruments in der Hierarchie basiert auf der Preistransparenz des Finanzinstruments und entspricht nicht notwendigerweise dem vom Unternehmen wahrgenommenen Risiko in Verbindung mit diesem Finanzinstrument.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

9. FINANZINSTRUMENTE (FORTSETZUNG)

Fair-Value-Hierarchie (Fortsetzung)

Die LRN Notes werden derzeit auf der Grundlage, dass der Markt für diese Wertpapiere laut Definition in IFRS 13 zurzeit beobachtbar, aber nicht aktiv ist, als Wertpapiere der Stufe 2 der Fair-Value-Hierarchie eingestuft. Wenngleich einige Makler auf laufender Basis notierte Preise bereitstellen, scheint das Handelsvolumen relativ niedrig zu sein, und solche Preise weisen größere Spannen zwischen den Geld- und Briefkursen auf, als man dies auf einem aktiven Markt erwarten würde.

Wenn der Markt für die LRN Notes während einer künftigen Berichtsperiode aktiv werden und bis zum Ende dieser Berichtsperiode aktiv bleiben sollte, würden die LRN Notes in Stufe 1 der Fair-Value-Hierarchie umklassifiziert werden. Analog dazu gilt, dass wenn während einer künftigen Berichtsperiode keine notierten Kurse mehr verfügbar sein und bis zum Ende dieser Berichtsperiode nicht verfügbar werden sollten, die LRN Notes in Stufe 3 der Fair-Value-Hierarchie umklassifiziert würden.

Die Ergänzungskapitalanleihen werden derzeit auf der Grundlage, dass die Anpassung des beizulegenden Zeitwerts um den Netto-Barwert der Margendifferenz (rund 0,10 %) unwesentlich ist, in Stufe 2 der Fair-Value-Hierarchie eingestuft. Demzufolge wird der beizulegende Zeitwert der Ergänzungskapitalanleihen so behandelt, als würde er sich direkt aus dem beizulegenden Zeitwert der LRN Notes ableiten, der als beizulegender Zeitwert der Stufe 2 klassifiziert ist.

Es gab in der aktuellen Berichtsperiode keine Umklassifizierungen zwischen Stufe-1- und Stufe-2-Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert.

Beizulegende Zeitwerte – Sensitivitätsanalyse

Wenn zum 30. Juni 2014 der Marktzinssatz um 50 Basispunkte gestiegen und alle anderen Variablen konstant geblieben wären, hätte dies zu einem Rückgang des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen um 235.649 Euro geführt (31. Dezember 2013: 398.597 Euro). Ein Rückgang um 50 Basispunkte, während alle anderen Variablen konstant geblieben wären, hätte zu einer Erhöhung des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen um 255.704 Euro geführt (31. Dezember 2013: 436.201 Euro). Da die Ergänzungskapitalanleihen und die LRN Notes auf dieselbe Währung lauten und denselben Basiszinssatz aufweisen (mit Ausnahme einer geringen Marge), ist das Direktorium der Ansicht, dass sich die Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der Ergänzungskapitalanleihen aufgrund von Änderung des Marktzinssatzes nicht wesentlich von den Änderungen des beizulegenden Zeitwerts der LRN Notes unterscheiden würden.

10. OPERATIVE SEGMENTE

Geografische Informationen

Die Zinserträge des Unternehmens in Höhe von 0 Euro (30. Juni 2013: 0 Euro) stellen den Gesamtbetrag an berichtspflichtigen Segmenterlösen dar. Die geografische Einkommensquelle ist Österreich, wie in Punkt 2 des Anhangs angegeben.

Langfristige Vermögenswerte

Das Unternehmen verfügt über keine anderen langfristigen Vermögenswerte als den zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswert.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

10. OPERATIVE SEGMENTE (FORTSETZUNG)

Wichtigste Investmentgesellschaft

Alle Einnahmen des Unternehmens stammen von der ÖVAG, der Emittentin der Ergänzungskapitalanleihen.

11. HOLDING-GESELLSCHAFT

Die ÖVAG ist die letztlich beherrschende Holding-Gesellschaft zum 30. Juni 2014 und für die am 30. Juni 2014 endende Berichtsperiode.

12. VERBUNDENE PARTEIEN

C.D. Ruark sitzt im Board of Directors der Sanne Corporate Services Limited, die für das Unternehmen Verwaltungsdienstleistungen zu den marktüblichen Sätzen erbringt.

C.D. Ruark sitzt auch im Board of Directors der Sanne Secretaries Limited, die für das Unternehmen Sekretariatsdienste zu den marktüblichen Sätzen erbringt.

A. Hikade und K. Kinsky sind Mitarbeiter der ÖVAG.

Nach Ansicht des Direktoriums gab es mit verbundenen Parteien keine wesentlichen Geschäfte außer den in Punkt 2 und Punkt 5 des Anhangs offengelegten.

13. AUFWENDUNGEN DES UNTERNEHMENS

Nach Maßgabe der Unterstützungsvereinbarung vom 22. Oktober 2002 zwischen dem Unternehmen und der ÖVAG werden die Aufwendungen des Unternehmens insoweit von der ÖVAG übernommen, als das Unternehmen nicht über ausreichende Mittel verfügt, um seine Aufwendungen selbst zu begleichen.

14. FÜHRUNGSTEAM

Die Vorstandsdirektoren des Unternehmens bilden das Führungsteam. Die Vergütungen der Mitglieder des Führungsteams werden von der letztlich beherrschenden Partei sowie von anderen verbundenen Parteien gezahlt, die hierfür keine Rückbelastung gegenüber dem Unternehmen vornehmen.

Es ist daher nicht möglich, ihre Vergütungen angemessen auf das Unternehmen umzulegen. Daher wurden in Bezug auf die Vorstandsdirektoren keine Vergütungen offengelegt, die sich auf das Unternehmen beziehen.

ANHANG ZUM HALBJAHRESABSCHLUSS (FORTSETZUNG)

FÜR DIE BERICHTSPERIODE VOM 1. JANUAR 2014 BIS 30. JUNI 2014

15. EREIGNISSE NACH DEM ENDE DER BERICHTSPERIODE

Am 15. April 2014 verabschiedete das Europäische Parlament die Richtlinie 2014/59/EU („BRRD“; im Folgenden die „Abwicklungsrichtlinie“). Die Abwicklungsrichtlinie legt einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen in der EU fest. Die Abwicklungsrichtlinie wurde am 12. Juni 2014 veröffentlicht und trat am 2. Juli 2014 in Kraft. EU-Mitgliedstaaten müssen die notwendigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Abwicklungsrichtlinie bis spätestens 31. Dezember 2014 verabschieden und veröffentlichen und die darin enthaltenen Bestimmungen ab 1. Januar 2015 anwenden.

Unter anderem sieht die Abwicklungsrichtlinie ein sog. „Bail-in“-Instrument vor, das auf Banken angewendet werden kann, die von einem Ausfall betroffen oder bedroht sind. Die Anwendung des „Bail-in“-Instruments auf eine Bank kann bedeuten, dass die Forderungen der meisten Kategorien nicht abgesicherter Gläubiger herabgeschrieben oder bei der Abwicklung in Anteile umgewandelt werden. Laut der Abwicklungsrichtlinie muss das „Bail-in“-Instrument spätestens ab 1. Januar 2016 zur Verfügung stehen; EU-Mitgliedstaaten dürfen das Instrument unter Umständen jedoch bereits ab 1. Januar 2015 einsetzen.

Den Angaben im Geschäftsbericht 2013 zufolge deutet die mittelfristige Planung der ÖVAG für 2015 auf eine zu niedrige Eigenkapitalquote im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken laut Paragraph 30a des österreichischen Bankengesetzes hin, da die Aufsichtsbehörde eine höhere Quote von 13,6 % auf der Grundlage einer Joint Risk Assessment and Decision (JRAD)-Prüfung vorgeschrieben hat. Sollte die ÖVAG von der zuständigen Abwicklungsbehörde je als ein von einem Ausfall betroffenes oder bedrohtes Kreditinstitut klassifiziert werden, könnte diese Abwicklungsbehörde das „Bail-in“-Instrument anwenden und die Forderungen nicht abgesicherter Gläubiger der ÖVAG herabschreiben oder in Aktien umwandeln.

Die vom Unternehmen ausgegebenen LRN Notes unterliegen dem Recht der Kanalinsel Jersey, die im Rahmen der Abwicklungsrichtlinie als Drittstaat klassifiziert ist. Das Direktorium hat noch nicht umfassend bewertet, wie sich die Abwicklungsrichtlinie auf die LRN Notes auswirken könnte. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Transaktionen, die das Unternehmen eingegangen ist, haben jedoch zur Folge, dass die vom Unternehmen begebenen LRN Notes effektiv gleichrangig mit nicht abgesicherten Gläubigern der ÖVAG sind. Daher geht das Direktorium derzeit davon aus, dass die LRN Notes im Fall der Anwendung des „Bail-in“-Instruments auf die ÖVAG vermutlich entweder erheblich herabgeschrieben (vielleicht sogar auf null) oder in Aktien der ÖVAG umgewandelt werden.